

Satzung Klimaschutz im Bundestag e.V. (KiB)

Präambel

Die Verbrennung fossiler Energieträger verursacht Schäden an Umwelt und Gesundheit. Ziele des Vereins sind daher:

1. die zügige Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger und der daraus resultierenden Treibhausgase-;
2. der wirksame, zusätzliche und dauerhafte Entzug von Treibhausgasen (insbesondere CO₂) aus der Atmosphäre und der Aufbau entsprechender ökonomischer Instrumente, inklusive der Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Senken, wie z.B. Wälder oder Moore;
3. der Aufbau einer kreislauforientierten Materialwirtschaft;
4. die verstärkte Ausrichtung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handelns auf Suffizienz statt auf ressourcenintensiven Konsum.

Um diese Ziele zu erreichen, will der Verein mit wissenschaftlichen Studien und gesellschaftspolitischen Informationen wirksame Gesetzesinitiativen im Deutschen Bundestag anstoßen oder unterstützen, damit sie von Bundestagsabgeordneten im Deutschen Bundestag oder ggf. in der EU zur Abstimmung gestellt werden können.

Bei der Formulierung entsprechender Gesetzesvorschläge ist auf eine sozial verträgliche Umsetzung zu achten. Dazu fördert der Verein die Bildung breiter Allianzen bestehend aus Bürger:innen, Nichtregierungsorganisationen, Kommunen und mittelständischen Unternehmen.

In Deutschland ist der Atomausstieg aus guten Gründen beschlossene Sache und folglich ist es auch im Interesse aller, dass es keinen Import von Atomstrom gibt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Klimaschutz im Bundestag e.V."
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Verwendung von Mitteln

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, von Wissenschaft und Forschung. Ziel des Vereins ist die Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger (wie z.B. Kohle, Erdöl und Erdgas) und der daraus resultierenden Treibhausgase.
2. Der Satzungszweck Förderung der „Bildung“ wird verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Veranstaltungen und Vorträge, die Diskussion von Fachbeiträgen in den Medien und eigenen Veröffentlichungen sowie das Einwirken auf Gesetzgebung, öffentliche Meinungsbildung und relevante Institutionen.
3. Der Satzungszweck Förderung der „Wissenschaft und Forschung“ wird u.a. verwirklicht durch die Formulierung von wissenschaftlich begründeten Politikmaßnahmen und Gesetzesvorschlägen für den Klimaschutz im Sinne der Präambel und durch die Vergabe von Forschungsaufträgen zum Thema Klimaschutz, wie zum Beispiel zu Tempolimit, Energiewende, Fachkräftemangel, etc.
4. Sofern sich der Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke Dritte als Hilfspersonen bedient, stellt er durch entsprechende Verträge sicher, dass die Tätigkeit im Namen des Vereins erfolgt.

Satzung Klimaschutz im Bundestag e.V. (KiB)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ab 16 Jahren werden, aber auch Firmen, Verbände und sonstige Vereinigungen sowie Kommunen.
2. Über den schriftlich an den Vorstand zu richtenden Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Die Antragsstellung über das auf der Webseite des Vereins zur Verfügung gestellte Online-Formular, per E-Mail oder Telefax sind ausdrücklich zulässig und ausreichend.
3. Gegen die Ablehnung kann durch einen beim Vorstand binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung einzureichenden schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. In besonderen Fällen können diese bei Mitgliedern bei besonderer Tätigkeit für den Klimaschutz im Bundestag e.V. im Sinne dieser Satzung durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden.
2. Die einmalige Aufnahmegebühr / Jahresbeiträge sind von den Mitgliedern bis ca. 4 Wochen nach Aufnahme zu entrichten. Folgende Jahresbeiträge sind bis spätestens zum 31. März eines Jahres an den Klimaschutz im Bundestag e.V. zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen und auf schriftlichen Antrag einer späteren Entrichtung der Aufnahmegebühr/ Beiträge zustimmen.
3. Bei Nichtzahlung der Aufnahmegebühren / Mitgliedsbeiträge bis zum 30. Juni ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entrichtung des fälligen Beitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1) mit dem Tod des Mitglieds;
 - 2) durch freiwilligen Austritt;
 - 3) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - 4) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - 5) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- 3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied erkennbar kein Interesse mehr an der Arbeit des Vereins zeigt oder es postalisch unter der zuletzt von ihm mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar ist.
- 4) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von vier Wochen verstrichen ist und auf die Streichung sowie die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs in besonderen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in der Mahnung hingewiesen wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Satzung Klimaschutz im Bundestag e.V. (KiB)

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben: Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- den Beschluss der endgültigen Tagesordnung;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Beirates;
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- schriftlich beantragte Entscheidungen über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge;
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- die Wahl von mindestens zwei Personen, die die Rechnung prüfen.

2. Einberufung:

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ferner, wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung durch schriftlich begründeten Antrag verlangen.

Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden.

Die Versammlungen sind nicht öffentlich, die Teilnahme ist Mitgliedern und geladenen Gästen vorbehalten.

Die Versammlungsleitung kann unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu Versammlungen Gäste laden und zulassen sowie solche auch von der Teilnahme ausschließen. Die Versammlung kann auch als Hybridveranstaltung oder nur online stattfinden. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Modalitäten der Hybrid- oder Online-Veranstaltung und kommuniziert sie mit der Einladung zur Versammlung. Aus zwingenden Gründen können die Modalitäten im Laufe der Versammlung durch den Vorstand angepasst werden.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen für die schriftliche Einladung unter Angabe der vom Vorstand zu beschließenden Tagesordnung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift bzw. sofern bekannt, die E-Mail-Adresse. Die Zusendung per E-Mail oder Telefax sind ausdrücklich zugelassen und ausreichend.

3. Verfahren und Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person zur Leitung der Versammlung.

Die Versammlung wählt eine Person zur Führung des Protokolls, die auch ein Nichtmitglied sein kann.

Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, sobald 1/3 der virtuell oder in Präsenz teilnehmenden Mitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten sind.

Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz bestimmt etwas anderes.

Beschlüsse sind auch ohne Versammlung zulässig, wenn 90 Prozent der Mitglieder ihnen schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein auf der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht vorab schriftlich auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Satzung Klimaschutz im Bundestag e.V. (KiB)

5. Protokollführung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den beiden Personen zu unterzeichnen, welche die Versammlung geleitet und das Protokoll geführt haben.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus bis zu 3 Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Sie vereinbaren die individuellen Verantwortungsbereiche innerhalb des Vorstandes.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzen oder allein weiterführen.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine Nachfolge gewählt ist und ihr Amt antreten kann.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er übt seine Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte ggfs. gegen Bezahlung einer Geschäftsführung übertragen, die nicht dem Vorstand angehört und an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Einstellung von Mitarbeitenden
 - Vergabe von Werkverträgen
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
8. Mitglieder des Vorstandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils gültigen steuerlichen Regelungen beanspruchen.
9. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch das aufgrund der Aufgabenverteilung zuständige Vorstandsmitglied schriftlich unter einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen sowie Beifügung der Tagesordnung.
10. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2 von 3 Vorstandsmitgliedern anwesend sind.
11. Vorstandssitzungen können auch digital durchgeführt werden.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
13. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Die Aufgabe der Schriftführung wird vom Vorstand an ein gewähltes Vorstandsmitglied übertragen.
14. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per Mail erklären. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Der Beirat

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bis zu 6 Personen für den Beirat benennen, die den Vorstand bei allen inhaltlichen und organisatorischen Vereinsangelegenheiten beraten.

Auch Nichtmitglieder können Teil des Beirats werden.

Die jeweilige Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Der Beirat wirkt ausschließlich beratend und hat gegenüber dem Vorstand keine Weisungsbefugnis.

Satzung Klimaschutz im Bundestag e.V. (KiB)

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Personen zur Prüfung der Rechnungen für eine Periode von zwei Jahren, die alljährlich vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Klimaschutz im Bundestag e.V. und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
2. Diese Personen dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

§ 12 Änderung des Zwecks und der Satzung

Über die Änderung des Vereinszwecks sowie dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 70 Prozent der anwesenden Stimmen (also anwesende plus durch Stimmübertragung vertretene Mitglieder).

§ 13 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung mit 80 Prozent der anwesenden Stimmen zu beschließen ist, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Klimaschutz+ Stiftung e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg, den 25.03.2026